



Steuerreglement der Gemeinde Arlesheim

vom 22. November 2001

Die Gemeinde Arlesheim erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) sowie auf das kantonale Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesezt), folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgeseztes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeinde verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 132 StG bestehen, zu wahren.

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

§ 6 Fälligkeit

¹ Die Gemeindesteuern sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Steuerjahres zur Zahlung fällig, auch wenn keine Veranlagung vorliegt.

² Hört die Steuerpflicht auf, wird die Steuer sofort fällig. Bei Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz begründet in der Regel der Wohnsitz am 31. Dezember die Steuerpflicht für das ganze Jahr.

³ Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Oktober des Steuerjahres, wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig.

⁴ Kapitalleistungen werden gemäss § 36 StG dreissig Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 7 Provisorische Steuerrechnung

¹ Im Steuerjahr wird eine provisorische Steuerrechnung verfügt. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

² Die provisorischen Steuerrechnungsverfügungen sind gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt, d.h. die Forderungen können nach Fälligkeit in Betreibung gegeben werden.

§ 8 Vergütungszins, Verzugszins

¹ Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ab 1.1. des Steuerjahres ein Vergütungszins bis zur Höhe des in Rechnung gestellten Steuerbetrages gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

² Der Vergütungszins ist auf Vorauszahlungen für das laufende und das folgende Steuerjahr beschränkt. Er ist auf die Höhe der tatsächlich geschuldeten Steuer begrenzt oder auf den Betrag der provisorischen Steuerrechnung, sofern diese höher war als die definitive Steuerrechnung.

³ Wird die provisorische Steuerrechnung fristgerecht bezahlt, wird kein Verzugszins berechnet, sofern der Restbetrag der definitiven Steuerrechnung innerhalb von 30 Tagen bezahlt wird und die provisorische Steuerrechnung nicht auf Antrag des Steuerzahlers reduziert worden ist. Ansonst wird der Verzugszins vom Fälligkeitsdatum an berechnet.

⁴ Der Gemeinderat setzt den Vergütungszins und den Verzugszins zu Beginn des Steuerjahres fest.

§ 9 Steuerbezug

¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Erfolgt der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde, ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

³ Der Gemeinderat kann den Beitritt zu einem gemeinsamen Bezug von Gemeinde- und Staatssteuern beschliessen. In diesem Falle richten sich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins nach den Regelungen für die Staatssteuer.

§ 10 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 16. Dezember 1974 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2002 angewendet.

Arlesheim, 22. November 2001

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Dr. Hannes Baumgartner Barbara Fischer

Gemeindepräsident Gemeindeverwalterin

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt mit Verfügung vom 17. 01. 2002.